



Presseinfo Mai 2023 – 1

Das 49-€-Ticket Steuerfreie Erstattung durch den Arbeitgeber möglich

Viele Steuerpflichtige haben lange auf den Nachfolger des beliebten 9-€-Tickets gewartet. Zum 1. Mai startete nun das 49-€-Ticket. Genauso wie sein Vorgänger ist das 49-€-Ticket auf den Regionalverkehr beschränkt. Das heißt, Inter-City und Inter-City-Express dürfen mit diesem Ticket grundsätzlich nicht benutzt werden.

Das 49-€-Ticket fällt unter die gleiche Regelung wie das Jobticket. „Das heißt, der Arbeitgeber kann das 49-€-Ticket steuerfrei bezuschussen oder dem Arbeitnehmer ganz bezahlen“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Das gilt auch, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer bisher kein Jobticket zur Verfügung gestellt hat und nun aus Anlass des 49-€-Tickets erstmals von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, beispielsweise, um die Mitarbeiter an das Unternehmen zu binden.

Auf der anderen Seite gilt, wenn Arbeitgeber bereits bisher ein Jobticket bezuschusst oder ganz bezahlt haben sind jetzt regelmäßig Anpassungen erforderlich. In den meisten Städten überstieg das Jobticket bzw. die Monatskarte für den öffentlichen Personennahverkehr den Betrag von 49 €. Erstattete der Arbeitgeber diesen Betrag und nutzt der Arbeitnehmer ab Mai das 49-€-Ticket, muss die Höhe des Erstattungs- oder Zuschussbetrages auf 49 € reduziert werden. „Zahlen Arbeitgeber höhere Zuschüsse als Kosten anfallen, ist der überschießende Betrag für den Arbeitnehmer steuerpflichtiges Einkommen, für das der Arbeitgeber Lohnsteuer- und Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten und abzuführen hat“, erläutert Nöll.